

Maulkorb für den DIHK – mächtiger Verband darf sich nicht mehr politisch äußern

Stand: 15.10.2020 | Lesedauer: 2 Minuten



Von **Karsten Seibel**
Wirtschafts- und Finanzredakteur



Mit seinen Äußerungen zur Klimapolitik soll der DIHK seine Kompetenzen überschritten haben

Quelle: Getty Images/Westend61

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) darf sich nicht mehr zu politischen Fragen äußern. Aus Sicht der Richter des Bundesverwaltungsgerichts fehlt ihm dafür die Kompetenz. Das hat absurde Folgen.

Weder der Präsident noch der Hauptgeschäftsführer, noch irgendein anderer Vertreter des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) dürfen sich länger zu politischen Fragen äußern. Ihnen ist es höchstrichterlich untersagt, die Interessen der Gewerbetreibenden und Unternehmen im Land in der Öffentlichkeit zu vertreten, etwa wenn es um Klimafragen geht. Das entschieden die Richter des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig am späten Mittwohabend (Az.: 8 C 23.19).

Bei Verstößen gegen die Vorgabe kann ein Mitglied einer der 79 Industrie- und Handelskammern (IHK) demnach den Austritt seiner Kammer aus dem Dachverband verlangen, wenn dieser „mehrfach und nicht nur in atypischen Ausreißerfällen die gesetzlichen Kompetenzgrenzen der Kammer überschritten“ habe. Eine Reaktion auf die

jüngsten Corona-Entscheidungen und die Folgen eines möglichen zweiten Lockdowns für die Wirtschaft gab es vom DIHK deshalb am Donnerstag mit Verweis auf das Urteil nicht.

Geklagt hatte ein Windkraftunternehmer aus Nordrhein-Westfalen. Seiner Meinung nach überschritt der DIHK mit aus seiner Sicht falschen Äußerungen zur Klimapolitik seine Kompetenzen. Der Unternehmer verklagte seine IHK Nord Westfalen darum darauf, ihren Austritt aus dem DIHK zu erklären. Die Richter des Bundesverwaltungsgerichts verurteilten die beklagte Kammer nun, ihren Austritt zu erklären.

Hintergrund für den Maulkorb für DIHK-Vertreter ist, dass jeder Unternehmer, der im Handelsregister steht, per Gesetz Mitglied einer IHK ist, die wiederum Mitglied im DIHK ist. Dabei haben die Kammern laut Gesetz die Aufgabe, das „Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen“.

DIHK kann Entscheidung nicht nachvollziehen

Laut Bundesverwaltungsgericht folgt daraus die Verpflichtung, die Interessen der Kammermitglieder abzuwägen und auszugleichen. „Dagegen genügt nicht, dass die Folgen einer politischen Entscheidung in irgendeiner weiteren Weise auch die Wirtschaft berühren oder dass die Gewerbetreibenden im Kammerbezirk davon ebenso betroffen sind wie andere“, teilte das Gericht mit. Diese Vorgaben würden auch für den DIHK gelten.

Dort kann man die Entscheidung nicht nachvollziehen. „Die Abwägung und Bündelung der regionalen – manchmal auch divergierenden – Interessen kann auf Bundes- und Europaebene am besten über den DIHK als gemeinsamen Dachverband erfolgen“, sagte Hauptgeschäftsführer Martin Wansleben. Man bedauere, dass die IHK Nord Westfalen mit diesem Urteil zum Austritt gezwungen werde.